

## Bekanntmachung

## **Stadt Friedrichshafen**

## Allgemeinverfügung

zur Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2021 in Friedrichshafen gemäß der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage vom 18.02.2008, geändert mit Satzung vom 18.11.2019

Die Stadt Friedrichshafen erlässt aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der gültigen Fassung und der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen vom 18.02.2008, geändert mit Satzung vom 18.11.2019, folgende Allgemeinverfügung:

## Verfügung

- 1.) Nach der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage in Friedrichshafen vom 18.02.2008, geändert durch die Satzung vom 18.11.2019 findet der zweite verkaufsoffene Sonntag jährlich am dritten Sonntag im Oktober, also im Jahr 2021 am 17.10. 2021 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- 2.) Der räumliche Geltungsbereich, in dem die Verkaufsstellen zu den genehmigten Zeiten (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr) offenhalten können, ist für den verkaufsoffenen Sonntag (17.10.2021) in der Begründung zu dieser Allgemeinverfügung (mit Plänen) definiert.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage der Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann mit **Begründung** und mit **Rechtsbehelfsbelehrung** beim Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, Zimmer 2.12 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Friedrichshafen, 10.08.2021

gez. Dieter Stauber Bürgermeister